

Neue Pflichten für Aktiengesellschaften und Aktionäre sowie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und deren Anteilsinhaber

Umsetzung der 2012 revidierten GAFI-Empfehlungen

Unsere Empfehlungen:

- **Inhaber- in Namenaktien umwandeln**
- **Verzeichnis einführen**
- **Meldepflichten beachten**

1. Einleitung

Im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung haben internationale Organisationen wie die „*Groupe d'action financière*“ (GAFI) – auch unter der englischen Bezeichnung „*Financial Action Task Force*“ (FATF) bekannt – in den letzten Jahren eine führende Rolle übernommen. Der eidgenössische Gesetzgeber hat die 2012 von der GAFI erlassenen Empfehlungen nun ins nationale Recht umgesetzt. Die vorliegende Umsetzung trägt unter anderem der seit längerem anhaltenden Kritik gegen das Schweizer Konzept der Inhaberaktie Rechnung, bringt aber für alle Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie für alle Aktionäre und Inhaber von Stammanteilen neue Pflichten mit sich.

Dieser Newsletter befasst sich lediglich mit den Änderungen des Obligationenrechts (nachfolgend „OR“), die am **1. Juli 2015** in Kraft treten werden. Die übrigen Anpassungen, namentlich des Strafgesetzbuches (Bestimmungen zur Steuervortat) sowie des Geldwäschereigesetzes, treten am 1. Januar 2016 in Kraft und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Publikation.

Von den nachfolgenden Neuerungen grundsätzlich ausgeschlossen sind an einer Börse kotierte oder als Bucheffekten ausgestaltete Gesellschaftsanteile. Diese gelten jedoch für Partizipationsanteile.

2. Neue Pflichten der Aktionäre

2.1 Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person („Beneficial Owner“)

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten **Namen- oder Inhaberaktien** erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten, natürlichen Person melden. Stehen die Aktien im Eigentum einer juristischen Person, gilt es die ultimativ daran berechnete natürliche Person zu ermitteln. Der in diesem Punkt unglücklich formulierte Art. 697j OR sorgt jedoch bereits für Unsicherheiten über die genaue Tragweite dieser Pflicht.

Mit Blick auf die Praxis gemäss Geldwäschereigesetz sowie die einschlägigen GAFI-Empfehlungen ist davon auszugehen, dass letztendlich nur diejenigen Personen als wirtschaftlich Berechnete der Meldepflicht unterstehen werden, die eine qualifizierte Beteiligung (min. 25% des Kapitals oder der Stimmen) an der juristischen Person halten.

Der Aktionär muss in der Folge jede Änderung (Vor-, Nachname bzw. Firma und Adresse) von sich aus der Gesellschaft mitteilen. Das Gesetz macht jedoch keine Angaben dazu, innert welcher Frist dies zu erfolgen hat.

2.2 Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien

Wer **Inhaberaktien** einer Gesellschaft erwirbt, muss gemäss Art. 697i OR neu seinen Vor- und Nachnamen (bzw. Firma) sowie seine Adresse

innert Monatsfrist der Gesellschaft melden. Gleichzeitig hat der Erwerber den Besitz der Inhaberaktie (bspw. durch Vorlage der Aktie oder einer Kopie derselben) nachzuweisen sowie sich mittels amtlichem Ausweis mit Fotografie bei natürlichen Personen (Pass, ID, Führerausweis, etc.) bzw. Handelsregisterauszug oder einer gleichwertigen Urkunde bei ausländischen juristischen Personen zu identifizieren. Die Anforderungen bei Inhaberaktien sind damit höher als bei Namenaktien, weshalb Inhaberaktien nicht mehr als attraktiv erscheinen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, Inhaber- und Namenaktien umzuwandeln.

3. Neue Pflichten der Gesellschaft bzw. des Verwaltungsrates

3.1 Führen eines Verzeichnisses über Inhaberaktionäre und wirtschaftlich Berechtigte in der Schweiz

Die Gesellschaft bzw. der Verwaltungsrat hat neu ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen (Inhaber- und Namenaktien) zu führen. Folgende Angaben sind zu erfassen: Vor-, Nachname bzw. Firma und Adresse. Bei den Inhaberaktionären muss zusätzlich die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum festgehalten werden, wobei diese dem vorzulegenden Ausweis entnommen werden können.

Dieses Verzeichnis wird wie das bisherige Aktienbuch bei Namenaktien nicht öffentlich sein. Zudem ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die gemeldeten Adressen zu überprüfen.

Das Verzeichnis wie auch das Aktienbuch müssen neu so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die zur Vertretung der Gesellschaft berechnete Person (VR/Direktor) mit Wohnsitz in der Schweiz muss sowohl zum Aktienbuch als auch zum Verzeichnis Zugang haben.

3.2 Aufbewahrungspflichten

Alle Belege, die Einträge im Aktienbuch oder im Verzeichnis zu Grunde liegen, müssen während 10 Jahren nach der Streichung der Person aufbewahrt werden. Zusätzlich müssen Aktienbuch, Geschäftsbücher und Verzeichnis samt Belegen

während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.

4. Sanktionen bei Nichteinhaltung

Die im Vor-Entwurf noch enthaltenen strafrechtlichen Sanktionen wurden im Rahmen der parlamentarischen Beratungen gestrichen. Art. 697m OR sieht jedoch folgende gesellschaftsrechtliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Meldepflichten vor:

- Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte (insb. Stimmrecht, Recht auf Auskunft, Recht auf Teilnahme an GV, etc.)
- Verwirkung der Vermögensrechte (insb. Recht auf Dividendenausschüttung bzw. Liquidationserlös, Bezugsrecht, etc.)

Der Aktionär muss seinen Meldepflichten innert Monatsfrist seit dem Erwerb nachkommen. Das jeweilige Fehlen einer Meldung am Ende dieser Frist führt zur Verwirkung der Vermögensrechte. Demgegenüber ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis auf Weiteres. Holt der Aktionär die Meldung(en) zu einem späteren Zeitpunkt nach, können die Vermögensrechte erst ab diesem Zeitpunkt wieder geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten Rechte ausüben. Eine Verletzung dieser Pflicht könnte zu Verantwortlichkeitsansprüchen (Art. 754 OR) führen oder gar die Anfechtbarkeit des Generalversammlungsbeschlusses nach Art. 691 Abs. 3 OR zur Folge haben.

5. Auswirkungen auf die GmbH

Die vorgenannten Neuerungen gelten sinngemäss auch für Eigentümer von Stammanteilen (Gesellschafter) sowie für die GmbH bzw. deren Geschäftsführer. Da die Gesellschafter bereits bisher der Gesellschaft bekannt sein mussten, wird lediglich eine Meldepflicht für die an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen (wie AG: ab 25% des Stammkapitals oder der Stimmen) eingeführt. Im Übrigen muss im selben Umfang über diese Personen ein Verzeichnis geführt werden und es drohen dieselben Sanktionen bei Nichteinhaltung, weshalb auf die Ausführungen zur Aktiengesellschaft verwiesen werden kann.

6. Handlungsbedarf

Mit Blick auf die Übergangsbestimmungen besteht dringender Handlungsbedarf insbesondere bei den Gesellschaften sowie Personen, die bereits heute Inhaberaktien halten. Letztere müssen bis spätestens am **31. Dezember 2015** den Meldepflichten nach Art. 697i und 697j OR nachkommen, widrigenfalls ihre Vermögensrechte verwirken.

Die Meldepflicht nach Art. 697j OR (Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person) gilt bei Namenaktien und Stammanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung jedoch erst für Transaktionen ab dem 1. Juli 2015 (Inkrafttreten). Bei

bestehenden Beteiligungen ab 25% ist keine Nachmeldung erforderlich.

Die leitenden Organe der Gesellschaften müssen die notwendigen Strukturen und Prozesse für eine gesetzeskonforme Führung des Verzeichnisses rechtzeitig einführen. An dieser Stelle sei auf die Möglichkeit hingewiesen, durch Beschluss der Generalversammlung die Verzeichnisführung an einem Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes delegieren zu können.

Schliesslich dürfen die Statuten keine Erschwerungen bei der Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien vorsehen, was allenfalls eine Anpassung der Statuten nach sich ziehen kann.

In a nutshell

The implementation as of 1st July 2015 of the recommendations of the Financial Action Task Force (FATF) revised in 2012 in the Swiss Code of Obligations (CO) will have a significant impact on all transactions with non-listed shares. New notification requirements will be introduced for persons acquiring or holding bearer shares. Furthermore every person (alone or by common agreement with third parties) holding bearer or registered shares which represent 25% or more of the share capital or voting rights will have to disclose the beneficial owner (natural person). On the other hand, the companies will be required to keep a register of the holders of bearer shares and the beneficial owners notified to them. Such must be kept in a way that allows the member of the BoD or Director domiciled in Switzerland to access it in Switzerland at any time. Alternatively, a financial intermediary might be assigned with those duties. Please note that not complying with the aforementioned notification requirements within one month from the acquisition will result in a suspension of the participation rights and forfeiture of the property rights. A notification later on, will only enable the shareholder to claim property rights as from that date. Finally, the holder of bearer shares (in contrast to the holder of registered shares) should be aware that he must comply with the above mentioned notification requirements – for shares already in his possession – by 31st December 2015 at the latest, failure of which his property rights will be forfeited.

Sollten Sie Fragen haben bzw. eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, können Sie sich gerne an Ihre Kontaktperson bei BRUHIN KLASS oder an den Autor dieser Newsletter wenden:



Christophe Raimondi, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar

raimondi@bruhinklass.ch

BRUHIN KLASS AG
Baarerstrasse 12
Postfach 1017
6301 Zug
Tel. +41 41 727 70 80

Rechtlicher Hinweis

Dieser Newsletter will einen Überblick zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung vermitteln. Der Inhalt stellt keine Rechtsauskunft dar, enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Dieser Newsletter darf von niemandem als Grundlage verwendet werden, gleichgültig für welchen Zweck. Hiermit wird jegliche Haftung für den Inhalt dieser Newsletter ausdrücklich ausgeschlossen.